

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-verfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Brandau i. Odw.“

mit dem Sitz in Brandau i. Odw.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Brandau i. Odw. sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Bürgermeisterei in Brandau i. Odw. und den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 26. 4. 1956

Landeskulturamt

Az.: DF 206 G.-Nr. 9095/56

## Personalnachrichten

532

Es sind

### B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Regierungsobersekretär: Regierungsssekretär (BaL)  
Adam Weimar, Hess. Stat. Landesamt (7. 5. 56).

Wiesbaden, 28. 5. 1956

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
III (1) Az. 8 a

### D. im Bereich des Hess. Ministers der Finanzen

#### c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zu Regierungsvermessungsräten (BaK):

Die Regierungsvermessungsassessoren (BaW) Martin Böhm, z. Z. abgeordnet an die Abt. VI des Hessischen Finanzministeriums (1. 1. 56), Dr.-Ing. Erich Hektor, Hessisches Landesvermessungsamt (1. 3. 56)

zum Vermessungsoberinspektor:

Vermessungsinspektor (BaL) Heinrich Rüspler, Katasteramt Gießen (1. 4. 56)

zum Vermessungsinspektor (BaK):

Ap. Vermessungsinspektor (BaW) Walter Böhnlein, Katasteramt Wiesbaden (1. 4. 56)

zu ap. Vermessungsinspektoren (BaW):

Vermessungsinspektoranwärter Helmut König, Katasteramt Groß-Gerau (19. 5. 56), beh. gepr. Vermessungstechniker Helmut Opper, Hessisches Landesvermessungsamt (19. 5. 56)

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungs- und -vermessungsrat Emit Engel, Hessisches Landesvermessungsamt (1. 5. 56).

Wiesbaden, 30. 5. 1956

Hessisches Landesvermessungsamt  
7016 — V 34/56

### G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

#### Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung)

ernannt:

zum Gewerbeoberinspektor: Gewerbeinspektor (BaL)  
Adolf Rau, GAA. Wiesbaden (1. 1. 56)

zum Regierungsobersekretär: Regierungsssekretär (BaK)  
Joachim Soik, GAA. Wiesbaden (1. 1. 56)

Wiesbaden, 28. 5. 1956

Der Regierungspräsident  
P 8 — Az. 5 e 02

## Regierungspräsidenten

533

### DARMSTADT

#### Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Abänderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsvorschriften hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird für den Bereich der Landkreise Bergstraße und Groß-Gerau folgendes verordnet:

#### § 1

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der höheren Naturschutzbehörde — Regierungspräsident in Darmstadt — eingetragene Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ wird samt dem Bensheimer Niederwald, der Gernsheimer Rohrlache bei Langwaden, dem Bobstädter und Bibliser Gemeindegewald von der hessisch-badischen Grenze südlich Viernheim bis zum Nordrand des Gernsheimer Stadtwaldes in den „Urgängen“ in dem aus der Landschaftsschutzkarte ersichtlichen Umfange mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Es ist verboten, an dem in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Gebiet Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (z. B. Verkaufsbuden), die Anlage von Müllabladepätzen und der Bau von Drahtleitungen (Freileitungen).
- Die Neuanlage von Sand-, Kies- oder Lehmgruben und die Erweiterung bestehender Betriebe, soweit sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen.
- Das Feueranzünden, Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen.
- Das Anbringen von Reklametafeln und Inschriften, soweit sie nicht auf den Landschaftsschutz hinweisen oder dem Verkehr dienen.
- Die Beseitigung von Hecken und Sträuchern, soweit ihre Entfernung nicht zur Erhaltung einwandfreier oder Verbesserung ungenügender Sicht an Verkehrsstraßen geboten erscheint.
- Das Sammeln von Weinbergschnecken, das Stören des Brutgeschäftes der Vögel und das Sammeln seltener Pflanzen zu gewerblichen Zwecken.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes (2) sind wasserbautechnische Anlagen an der Weschnitz und dem Winkelbach, sofern sie die Landschaft und das Landschaftsbild nicht wesentlich verändern. Außer Betracht bleibt auch das gesamte landwirtschaftlich genutzte Gelände in den Gemarkungen Lorsch, Einhausen, Riedrode und Biblis.

(4) Etwa vorhandene landwirtschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu

beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich und zumutbar ist.

## § 3

(1) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Erweiterung des Wege- und Straßennetzes, der Bahnanlagen und der Wasserbauten.

(2) Unter Vermeidung ausgedehnter Kahlhiebe und unter Förderung standortbedingter Holzarten geht die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise ungestört weiter. Gegen das Einbringen amerikanischer Roteichen und gegen den Anbau hochwertiger ausländischer Baumarten, die im deutschen Wald sich bereits bewährt haben, ist nichts einzuwenden, sofern nicht unsere bodenständigen Eichen verdrängt werden.

(3) Bei der Errichtung neuer Pumpwerke zur Versorgung der Bevölkerung in den Riedgemeinden mit einwandfreiem Trinkwasser und bei der Erweiterung bestehender Pumpwerke sind die Interessen des Waldbaues zu berücksichtigen.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe im Staats-Anzeiger in Kraft.

Darmstadt, 17. 5. 1956

**Der Regierungspräsident**  
— als höhere Naturschutzbehörde —

**534 WIESBADEN**

**Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse des Verbandes der Hessischen Volksschullehrer und -lehrerinnen „Hilfe am Grabe“, Versicherungsverein a. G. in Gelnhausen**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich der

Sterbekasse des Verbandes der Hessischen Volksschullehrer und -lehrerinnen „Hilfe am Grabe“, Versicherungs-

A Nr. 6343/14273 der Frieda Maertsch, geb. am 27. 2. 1918, wohnhaft in Edingen, Krs. Wetzlar, Nr. 132, ausgestellt vom Kreisaußschuß Wetzlar — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6313/3990 der Marie Baransky geb. Dressler, geb. am 25. 2. 1882, wohnhaft in Wiesbaden, Lisztstr. 7, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6313/25804 des Georg Wiczorek, geb. am 1. 3. 1912, wohnhaft in Wiesbaden, Platterstr. 64, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6313/7649 der Olga Lehnpart geb. Herrmann, geb. am 3. 8. 1889, wohnhaft in Wiesbaden, Wielandstr. 17, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6338/01086 des Dr. Hans-Joachim Reichow, geb. am 9. 6. 1924, wohnhaft in Oberursel, Altkönigstr. 22, ausgestellt vom Kreisaußschuß Bad Homburg v. d. H. — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6338/07666 des Alois Gebhart, geb. am 29. 12. 1886, wohnhaft in Jugenheim a. d. Bergstraße, Hauptstr. 15, ausgestellt vom Kreisaußschuß Bad Homburg v. d. H. — Flüchtlingsdienst,

B Nr. 6343/6568 der Charlotte Leue geb. Vogel, geb. am 1. 9. 1905, wohnhaft in Wetzlar, Im Winkel 20, ausgestellt vom Kreisaußschuß Wetzlar — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6343/15481 des Richard Bachmann, geb. am 8. 8. 1905, wohnhaft in Wetzlar, Idingstr. 5, ausgestellt vom Kreisaußschuß Wetzlar — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6331/006593 der Franziska Schmalz, geb. am 15. 11. 1907, wohnhaft in Biedenkopf/Ludwigshütte, Altersheim, ausgestellt vom Kreisaußschuß Biedenkopf — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6332/20 der Gisela Suttner, geb. am 22. 9. 1896, wohnhaft in Offenbach/Dillkreis, Haus Nr. 161, ausgestellt vom Kreisaußschuß Dillenburg — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6340/5789 des Max Damke, geb. am 20. 4. 1900, wohnhaft in Hutten, Kreis Schlüchtern, Hinterburgstr. 132, ausgestellt vom Kreisaußschuß Schlüchtern — Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6341/7459 der Edith Franke geb. Schmidt, geb. am 1. 8. 1907, wohnhaft in Bad Schwalbach, Rheinstr. 8, ausgestellt vom Kreisaußschuß Bad Schwalbach — Flüchtlingsdienst.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 5. 1956

**Der Regierungspräsident**  
— Flüchtlingsdienst —  
I 4 — 58 f — 02/03 Fl. K 676

**536**

**Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die**

12

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Vorhaben der Firma Shellgas GmbH, 3500 Kassel-Waldau**

Die Firma Shellgas Vertrieb Kassel GmbH, Gobietstraße 14, 3500 Kassel-Waldau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des bestehenden Tanklagers durch:

1. Anpassung der Anlage an den Stand der Sicherheitstechnik
2. Stilllegung von zwei oberirdischen Behältern in Verbindung mit der Neuerrichtung von zwei unterirdischen Behältern

in 6490 Schlüchtern, Gemarkung Schlüchtern, Flur 2, Flurstück 19/2, gestellt. Die erweiterte Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 9.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Januar 1993 bis 10. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Zimmer 103, 1. Obergeschoß, Unter den Linden 1, 6490 Schlüchtern, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. Januar 1993 (1. Tag) bis 24. Februar 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. Januar 1993 bis 24. Februar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Feuerwehrgerätehaus Schlüchtern, Am Untertor, 6490 Schlüchtern, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Shellgas

StAnz. 1/1993 S. 16

13

**Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 6230 Frankfurt am Main 90**

Die Firma Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningstraße 50, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung von Hostapermrosa E im Betrieb Farben II, Geb. C 738 in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Januar 1993 bis 10. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und im

Planoffenlegungszimmer 19 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. Januar 1993 bis 24. Februar 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. Januar 1993 bis 24. Februar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — FWH — 36 f

StAnz. 1/1993 S. 16

14

**Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956**

Vom 9. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956 (StAnz. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

(1) Die Waldlandschaft im Bereich des Hessischen Rieds wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ umfaßt Flächen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 9 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2\*) im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelminenstraße 1-3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis-ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße), und des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau, sowie bei den Magistraten der Städte Gernsheim,

\*) hier nicht veröffentlicht



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Nrn. 6314, 6714,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007

Stadthausplatz 1, 6084 Gernsheim, Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 6143 Lorsch, Zwingenberg, Untergasse 16, 6144 Zwingenberg, Bürstadt, Nibelungenstraße 28, 6842 Bürstadt, Lampertheim, Römerstraße 102, 6840 Lampertheim, Viernheim, Kettelerstraße 3, 6806 Viernheim, Bensheim, Darmstädter Straße 5, 6140 Bensheim, und den Gemeindevorständen der Gemeinden Groß-Rohrheim, Rheinstraße 14, 6845 Groß-Rohrheim, Einhausen, Marktplatz 5, 6141 Einhausen und Biblis, Darmstädter Straße 23, 6843 Biblis. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden und Städten und Gemeinden während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „an dem in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Gebiet“ durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten 2. Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unberührt bleiben ferner die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 bis 4 und 3 Abs. 3 können auf Antrag in besonderen Fällen von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. a) bauliche Anlagen errichtet, Müllabladepunkte anlegt oder Freileitungen baut;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b) Sand-, Kies- oder Lehmgruben anlegt oder erweitert;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. c) Feuer anzündet und unterhält, lagert oder Zelte aufstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. d) Reklametafeln oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. e) Hecken oder Sträucher beseitigt;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. f) Weinbergschnecken sammelt, das Brutgeschäft der Vögel stört oder seltene Pflanzen zu gewerblichen Zwecken sammelt;
7. entgegen § 2 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

St.Anz. 1/1993 S. 16

15

GIESSEN

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weißhölle bei Niederscheid“ vom 2. Dezember 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### § 1

(1) Die Halbtrockenrasen, alte Streuobstbestände und markante Einzelbäume südlich von Niederscheid werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Niederscheid der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 22 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

546

DARMSTADT

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt“

Vom 7. Mai 2007

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nachdem den anerkannten Naturschutzverbänden im Sinne von § 3 Satz 2 Nr. 1 und den nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz“ vom 4. März 1996 (StAnz. S. 1030), wird wie folgt geändert: Die Parzellen Flur 116 Nr. 10/9 und 10/11 in der Gemarkung Griesheim werden aus dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes entlassen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. Dieke

Regierungspräsident

*StAnz. 23/2007 S. 1156*

547

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau“

Vom 7. Mai 2007

Aufgrund des § 60 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956 (StAnz. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 10 000 durch eine grüne Umrandung festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

2. § 2 Abs. 5 und § 5 Nr. 7 werden gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

(1) unberührt von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung bleiben folgende Handlungen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;

6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
8. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
9. der Neubau von Grundwassermessstellen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
10. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
11. Baumaßnahmen innerhalb von Gebäuden und an der Gebäudeaußenhülle, soweit die Gebäudehöhe unverändert bleibt, keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

#### Artikel 2

Die Abgrenzungskarte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956 (StAnz. S. 582), in der Fassung vom 9. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 16) wird durch eine neue Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 ersetzt, die als Anlage 2 zu dieser Änderungsverordnung niedergelegt wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt,

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, untere Naturschutzbehörde,

Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim,

und dem Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 2007

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. Dieke

Regierungspräsident

*StAnz. 23/2007 S. 1156*

548

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wiesbaden“

Vom 11. Mai 2007

Aufgrund des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes — verordnet:

#### Artikel 1

Die in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wiesbaden“ vom 4. Juni 2002 (StAnz. S. 2245), zu-